



**Statuten
der Angestellten-Vereinigung
Siemens Schweiz
und
Partnerfirmen**

(Stand 14. März 2019)

Inhaltsverzeichnis

1	NAME, SITZ UND ZWECK	3
ART. 1.1	NAME UND SITZ.....	3
ART. 1.2	ZIEL UND ZWECK	3
ART. 1.3	ANSCHLUSS AN ORGANISATIONEN	3
2	MITGLIEDSCHAFT.....	4
ART. 2.1	MITGLIEDERKREIS.....	4
ART. 2.2	AKTIVMITGLIEDER	4
ART. 2.3	MITGLIEDER IM RUHESTAND.....	5
ART. 2.4	EHRENMITGLIEDER.....	5
ART. 2.5	GÖNNERMITGLIEDER.....	6
ART. 2.6	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	6
3	VEREINSORGANISATION UND VEREINSORGANE.....	7
ART. 3.1	WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN.....	7
ART. 3.2	ORGANE DER AV.....	7
ART. 3.3	ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG	8
ART. 3.4	AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG	9
ART. 3.5	URABSTIMMUNG	9
ART. 3.6	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	10
ART. 3.7	VORSTAND	10
ART. 3.8	REGIONALVERSAMMLUNG, REGIONALVORSTAND.....	12
ART. 3.9	RECHNUNGSREVISION	14
4	FINANZWESEN.....	14
ART. 4.1	GELDMITTEL	14
ART. 4.2	RECHNUNGSABSCHLUSS.....	14
ART. 4.3	HAFTUNG	14
5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	15
ART. 5.1	STATUTENREVISION	15
ART. 5.2	AUFLÖSUNG	15
ART. 5.3	INKRAFTSETZUNG.....	15

1 Name, Sitz und Zweck

Art. 1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen „**Angestellten-Vereinigung Siemens Schweiz und Partnerfirmen**“ kurz AV genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz und Gerichtsstand in Zürich. Die Gründungsversammlung fand am 15. April 1946 statt. Die AV ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 1.2 Ziel und Zweck

Die AV bezweckt nach Treu und Glauben die Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder insbesondere durch:

- a. Zusammenschluss der Angestellten der Siemens Schweiz AG, sowie deren Partnerfirmen, zu einem Hausverband. Der Mitgliederkreis richtet sich nach Art. 2.1.
- b. Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder durch Mitwirkung in den Unternehmen. Diese Mitwirkung ist primär durch die gewählten AV-Mitglieder in den Mitarbeiter- resp. Personalvertretungen bestmöglich sicherzustellen. Die AV ist über ihre Mandatsträger in den Mitarbeitervertretungen gegenüber den Geschäftsleitungen anerkannter Gesprächs- und Verhandlungspartner.
- c. Zusammenwirken der Einzelnen im Interesse der Gesamtheit.
- d. Mitwirkung bei Vereinbarungen und Verabredungen zwischen den Sozialpartnern.
- e. Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen.
- f. Vermittlung günstiger Angebote und Dienstleistungen.

Art. 1.3 Anschluss an Organisationen

Die AV ist Mitglied des Verbandes Angestellte Schweiz (A-S). Sie kann sich weiteren Organisationen anschliessen, welche ähnliche Ziele verfolgen.

2 Mitgliedschaft

Art. 2.1 Mitgliederkreis

Der AV können alle Angestellten beitreten, die in einem Arbeitsverhältnis zur Siemens Schweiz AG oder deren Partnerfirmen stehen.

Über die Aufnahme von Partnerfirmen entscheidet die Generalversammlung. Es gilt das relative Mehr nach Art. 3.1.

Die AV besteht aus:

- Aktivmitglieder mit Solidaritätsausweis
- Aktivmitglieder ohne Solidaritätsausweis
- Mitglieder im Ruhestand AV
- Mitglieder im Ruhestand AV und A-S
- Ehrenmitglieder
- Gönnermitglieder

Art. 2.2 Aktivmitglieder

2.2.1. Kategorien

Es wird unterschieden zwischen Aktivmitgliedern mit Solidaritätsausweis und Aktivmitgliedern ohne Solidaritätsausweis.

Aktivmitglieder mit Solidaritätsausweis sind diejenigen Aktivmitglieder, die aufgrund ihrer Stellung in der Firma dem GAV unterstellt sind, und denen deshalb ein Solidaritätsabzug gemacht wird.

Aktivmitglieder ohne Solidaritätsausweis sind diejenigen Aktivmitglieder, die aufgrund ihrer Stellung in der Firma (Führungskräfte) nicht dem GAV unterstellt sind, und denen deshalb kein Solidaritätsabzug gemacht wird.

Aktivmitglieder sind automatisch auch Mitglied bei A-S

2.2.2. Aufnahme

Die Aufnahme neuer Aktivmitglieder erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung an den Vorstand der AV. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen, die Beitragspflicht pro rata beginnt im ersten Monat nach der Aufnahme in den Verein.

2.2.3. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die aktive Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt aus der Firma (Firma nach Art. 2.1).
- Schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, jeweils auf das Ende des Vereinsjahres.
- Ausschluss.

2.2.4. Austritt

- Austretende Mitglieder haben ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der AV bis zum Ablauf Ihrer Mitgliedschaft zu erfüllen.
- Austretende Mitglieder haben weder einen Anspruch auf das Vereinsvermögen, noch auf die Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge.

2.2.5. Ausschluss

Ein Ausschluss erfolgt aus wichtigen Gründen in erster Instanz durch den Vorstand.

Wichtige Gründe sind namentlich:

- Schwere oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck oder wichtige Vereinsinteressen.
- Nichterfüllung der Beitragspflicht gegenüber der AV trotz schriftlicher Mahnung über den ausstehenden Beitrag.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Beschwerderecht an die nächste Generalversammlung zu. Diese entscheidet endgültig über einen allfälligen Ausschluss.

Für die Abstimmung gelten die Bestimmungen nach Art 3.1.

Art. 2.3 Mitglieder im Ruhestand

Aktivmitglieder, welche in den beruflichen Ruhestand wechseln (ordentlich oder vorzeitig), können sich entscheiden als "Mitglieder im Ruhestand AV" oder als "Mitglieder im Ruhestand AV und A-S" zu verbleiben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten (jeweils auf Ende des Vereinsjahres) oder durch Ausschluss nach Art. 2.2.4.

Art. 2.4 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung zugesprochen. Für den Beschluss gilt das relative Mehr nach Art 3.1.

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, welche sich um die AV in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

Berufstätige Ehrenmitglieder sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Ehrenmitglieder, welche in den beruflichen Ruhestand wechseln (ordentlich oder vorzeitig), werden den "Mitgliedern im Ruhestand AV und A-S" gleichgestellt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten (jeweils auf Ende des Vereinsjahres) oder durch Ausschluss nach Art. 2.2.4.

Art. 2.5 Gönnermitglieder

Die Gönnermitgliedschaft steht Personen offen, die die Bedingungen nach Art. 2.1 nicht erfüllen. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung an den Vorstand der AV. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen, die Beitragspflicht pro rata beginnt im ersten Monat nach der Aufnahme in den Verein.

Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten (jeweils auf Ende des Vereinsjahres) oder durch Ausschluss nach Art. 2.2.4.

Gönnermitglieder können wahlweise nur Mitglied von AV sein, oder zusätzlich auch Mitglied von A-S

Art. 2.6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

2.6.1. Grundsatz

Die Statuten sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder wahren die Interessen der AV nach Art 1.2.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Mitglieder Ehrenpflicht. Die Rechte der AV-Mitglieder gegenüber A-S richten sich nach den Statuten von A-S.

2.6.2. Anhörung, Anträge

Alle Mitglieder haben das Recht, in allen Belangen die AV betreffend vom Vorstand angehört zu werden. Anträge sind schriftlich und unterzeichnet an den Vorstand einzureichen.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung müssen mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Über später eingereichte Anträge kann an der Generalversammlung diskutiert, jedoch nicht abgestimmt werden.

2.6.3. Wahl und Stimmrecht

Aktivmitglieder sind in allen Geschäften stimm- und wahlberechtigt und in alle Ämter wählbar. Mitglieder der Geschäftsleitung und des oberen Führungskreises (OFK) sind stimm- und wahlberechtigt, jedoch nicht in ein Amt wählbar.

Mitglieder im Ruhestand (AV / AV und A-S) besitzen grundsätzlich nur ein Antragsrecht. Sie sind als Beisitzer in den Vorstand wählbar. Während ihrer Amtszeit im Vorstand sind sie stimm- und wahlberechtigt.

Ehrenmitglieder besitzen das aktive Stimm- und Wahlrecht. Berufstätige Ehrenmitglieder sind in sämtliche Ämter wählbar. Pensionierte Ehrenmitglieder sind nur als Beisitzer in den Vorstand wählbar.

Gönnermitglieder besitzen nur ein Antragsrecht.

3 Vereinsorganisation und Vereinsorgane

Art. 3.1 Wahlen und Abstimmungen

3.1.1. Grundsatz

Für sämtliche Wahlen und Abstimmungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

3.1.2. Durchführung

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Ausgenommen bleibt die Urabstimmung, welche schriftlich durchgeführt wird.

3.1.3. Mehrheitsentscheid

Wo das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorsehen, gilt bei Wahlen und Abstimmungen das relative Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bzw. das relative Mehr der schriftlich abgegebenen Stimmen.

Ausgenommen davon sind Geschäfte nach Art 5.1 und 5.2.

3.1.4. Regeln für den Präsident / die Präsidentin

Der Präsident, die Präsidentin wählt und stimmt nicht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, die Präsidentin den Stichentscheid.

3.1.5. Stellvertretung durch Vizepräsident / Vizepräsidentin

Bei Vertretung durch den Vizepräsidenten, die Vizepräsidentin gelten die gleichen Regeln wie für den Präsidenten, die Präsidentin.

Art. 3.2 Organe der AV

Die Organe der AV sind:

- die ordentliche Generalversammlung
- die ausserordentliche Generalversammlung
- die Urabstimmung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Regionalvorstand
- die Rechnungsrevision

Art. 3.3 Ordentliche Generalversammlung

3.3.1. Grundsatz

Die ordentliche Generalversammlung ist die Legislative der AV und somit das oberste Organ.

3.3.2. Einberufung und Durchführung

Sie wird jährlich im Halbjahr durchgeführt und muss mindestens 3 Wochen im Voraus angekündigt werden. Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident, die Präsidentin; stellvertretend übernimmt der Vizepräsident, die Vizepräsidentin diese Aufgabe. An die ordentliche Generalversammlung werden sämtliche Mitglieder eingeladen.

3.3.3. Geschäfte der Generalversammlung

1. Wahl der StimmezählerInnen
2. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Präsidentin
4. Bericht über Mitglieder Mutationen
5. Abnahme der Jahresrechnung, Revisionsbericht und Entlastung
6. Wahl von PräsidentIn, VizepräsidentIn und Vorstand
7. Wahl der RechnungsrevisorInnen
8. Genehmigung von Mitgliederbeitrag und Budget
9. Statutenrevision
10. Auflösung von Regionalgruppen
11. Auflösung der AV
12. Anträge

3.3.4. Wahlen und Abstimmungen

Beschlussfähig ist jede statutengemäss einberufene Versammlung. Für Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen nach Art. 3.1.

Art. 3.4 Ausserordentliche Generalversammlung

3.4.1. Einberufung und Durchführung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand, oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller Mitglieder einberufen werden. Sie muss mindestens 3 Wochen im Voraus angekündigt werden. An die ausserordentliche Generalversammlung werden sämtliche Mitglieder eingeladen.

3.4.2. Geschäfte der ausserordentlichen GV

Einer ausserordentlichen Generalversammlung stehen alle Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung zu.

3.4.3. Wahlen und Abstimmungen

Beschlussfähig ist jede statutengemäss einberufene Versammlung. Für Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen nach Art. 3.1.

Art. 3.5 Urabstimmung

3.5.1. Einberufung und Durchführung

Die Urabstimmung ist eine Abstimmung auf dem Korrespondenzweg bei der alle stimmberechtigten Mitglieder zur Stimmabgabe aufgefordert werden.

Eine Urabstimmung kann durch den Vorstand, oder auf schriftliches Begehren eines Drittels aller stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beantragt werden.

3.5.2. Geschäfte der Urabstimmung

Einer Urabstimmung stehen alle Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung zu.

3.5.3. Wahlen und Abstimmungen

Es gelten die Bestimmungen nach Art. 3.1.

Art. 3.6 Mitgliederversammlung

3.6.1. Einberufung und Durchführung

Eine Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand, oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller Mitglieder einberufen werden. Sie muss mindestens 3 Wochen im Voraus angekündigt werden.

3.6.2. Geschäfte der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet und informiert in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

3.6.3. Wahlen und Abstimmungen

Beschlussfähig ist jede statutengemäss einberufene Versammlung. Für Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen nach Art. 3.1.

Art. 3.7 Vorstand

3.7.1. Grundsatz

Der Vorstand ist das oberste Exekutivorgan der AV. Er besorgt alle Geschäfte, die ihm gemäss Statuten zustehen.

3.7.2. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus maximal 15 Mitgliedern

Der/die PräsidentIn ist zwingend durch ein Aktivmitglied zu besetzen.

Die weiteren Vorstandsmitglieder amten als BeisitzerInnen, sofern Ihnen keine spezielle Aufgabe zugewiesen worden ist.

Es ist anzustreben, dass Mitglieder der Mitarbeitervertretungen sowie der Regionalvorstände im Vorstand vertreten sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme von PräsidentIn sowie VizepräsidentIn.

3.7.3. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Es besteht die Möglichkeit der Wiederwahl.

3.7.4. Mutationen und Zuwahl

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb der Wahlperiode ist der Vorstand befugt, freiwerdende Sitze durch Ersatzwahl zu besetzen. Diese Ersetzungen sind an der nächsten Generalversammlung bestätigen zu lassen.

3.7.5. Zuständigkeit, Aufgaben und Kompetenzen

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung der AV.

Der Vorstand besorgt die Behandlung und Erledigung der Vereinsgeschäfte, die Vorbereitung für die Versammlungen und die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten, die Präsidentin einberufen.

Er behandelt alle laufenden Geschäfte und ist in seiner Meinungsbildung um die notwendigen Kontakte und Informationen besorgt.

Der Vorstand kann zur Abklärung spezieller Fragen Kommissionen einsetzen oder aus dem Kreis der Aktivmitglieder Interessenkreise bilden. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

Der Vorstand verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz im Betrage von Fr. 5000.- für ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets.

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die durch ihre Amtsausübung entstehen. Für ihre ausserdienstliche Tätigkeit können sie in angemessener Weise entschädigt werden.

Die detaillierten Pflichten und Kompetenzen sind im Vorstandsreglement festgehalten.

3.7.6. Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder erforderlich. Ansonsten gelten die Bestimmungen nach Art. 3.1.

3.7.7. Bekanntgabe von Beschlüssen

Beschlüsse grundsätzlicher Art sind durch Mail an alle Aktivmitglieder oder durch Anschlag, resp. Intranet/Internet bekannt zu geben. Die Aktivmitglieder sind durch Protokolle laufend zu orientieren.

Art. 3.8 Regionalversammlung, Regionalvorstand

3.8.1. Grundsatz

In den Zweigniederlassungen der Siemens Schweiz AG sowie deren Partnerfirmen nach Art 2.1 können Regionalvorstände gebildet und Regionalversammlungen abgehalten werden.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft von mindestens 30 Aktivmitgliedern in der Zweigniederlassung / Partnerfirma.

3.8.2. Regionalversammlung

Die Regionalversammlung muss mindestens alle 2 Jahre durchgeführt werden und muss mindestens 2 Wochen im Voraus angekündigt werden.

Die Teilnahme an der Regionalversammlung ist für die Mitglieder der Zweigniederlassung / Partnerfirma Ehrenpflicht.

Den Vorsitz führt der Regionalpräsident, die Regionalpräsidentin.

3.8.3. Regionalvorstand

Der Regionalvorstand ist das Bindeglied zwischen den Mitgliedern der Zweigniederlassung / Partnerfirma und dem Vorstand der AV.

Der Regionalvorstand wird an der Regionalversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern der Zweigniederlassung / Partnerfirma gewählt.

Der Präsident, die Präsidentin des Vorstandes hat immer das Amt des Vizepräsidenten, der Vizepräsidentin des Regionalvorstandes inne.

3.8.4. Zusammensetzung

Der Regionalvorstand besteht aus maximal 5 Aktivmitgliedern.

Folgende Ämter sind bei der Gründung zu besetzen:

- RegionalpräsidentIn
- RegionalvizepräsidentIn

Die weiteren Mitglieder des Regionalvorstandes amten als BeisitzerInnen, sofern Ihnen keine spezielle Aufgabe zugewiesen worden ist.

Es ist anzustreben, dass Mitglieder der Mitarbeitervertretungen im Regionalvorstand vertreten sind.

Der Regionalvorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme von RegionalpräsidentIn sowie RegionalvizepräsidentIn.

3.8.5. Zuständigkeit, Aufgaben und Kompetenzen

Der Regionalvorstand nimmt die Interessen der Mitglieder der Zweigniederlassung / Partnerfirma wahr und behandelt deren Anträge. Er steht in engem Kontakt zum Vorstand der AV.

Der Regionalvorstand wird durch den Regionalpräsidenten, die Regionalpräsidentin einberufen. Der Regionalvorstand ist zur Weitergabe von Informationen sowie Beschlüssen an die Mitglieder der Zweigniederlassung / Partnerfirma sowie an den Vorstand der AV verpflichtet.

Die Ausgabemittel des Regionalvorstandes werden im Budget der AV festgehalten.

3.8.6. Geschäfte der Regionalversammlung

1. Wahl der StimmezählerInnen
2. Abnahme des Jahresberichtes des Regionalpräsidenten, der Regionalpräsidentin
3. Jahresbericht und Information des Präsidenten, der Präsidentin des AV
4. Wahl des Regionalvorstandes
5. Anträge und Verschiedenes

Die Amtsdauer der Regionalvorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Es besteht die Möglichkeit der Wiederwahl.

Für Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen nach Art. 3.1.

3.8.7. Weiterführung der Regionalgruppe ohne aktiven Regionalvorstand

Hat eine Regionalgruppe keinen aktiven Regionalvorstand mehr, so bleibt die Regionalgruppe bis auf weiteres bestehen.

Anlässe oder eine Regionalversammlung können von interessierten Mitgliedern oder vom Vorstand organisiert werden.

3.8.8. Auflösung der Regionalgruppe

Eine Auflösung der Regionalgruppe kann durch die Regionalgruppe oder durch die Organe nach Art. 3 vorgenommen werden. Für die Auflösung der Regionalgruppe sind folgende Mehrheitsverhältnisse nötig:

- An der Regionalversammlung ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
- An der ordentlichen bzw. ausserordentlichen Generalversammlung ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- An einer Urabstimmung ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der eingegangenen gültigen Stimmen.

Art. 3.9 Rechnungsrevision

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Es besteht die Möglichkeit der Wiederwahl.

Die Revisoren prüfen die Buchführung per 31. Dezember. Sie unterbreiten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

4 Finanzwesen

Das Finanzwesen soll kaufmännischen Grundsätzen entsprechen. Die Führung der Kasse ist Sache des Vorstandes.

Art. 4.1 Geldmittel

Die erforderlichen Geldmittel zur Bestreitung des Haushaltes der AV werden wie folgt beschafft:

Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Beiträge wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

Der Beitrag für Mitglieder im Ruhestand (AV / AV und A-S) darf nicht grösser sein als 2/3 des Beitrages für Aktivmitglieder.

Ausserordentliche Einkünfte

Darunter fallen freiwillige und ausserordentliche Beiträge, Schenkungen, Provisionen sowie allfällige Überschüsse aus dem Dienstleistungsangebot.

Vereinsvermögen inkl. Zinsertrag

Ausser einer angemessenen Geldreserve ist kein Gewinn/Überschuss anzustreben.

Art. 4.2 Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Allfällige Gewinne oder Verluste sind auf die neue Rechnung vorzutragen.

Art. 4.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der AV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB).

5 Schlussbestimmungen

Art. 5.1 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann durch die Organe nach Art. 3 vorgenommen werden. Der Inhalt der Statutenrevision muss den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Abstimmung mitgeteilt werden.

Für eine Statutenänderung sind folgende Mehrheitsverhältnisse nötig:

- An der ordentlichen bzw. ausserordentlichen Generalversammlung ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- An einer Urabstimmung ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der eingegangenen gültigen Stimmen.

Art. 5.2 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann durch die Organe nach Art. 3 vorgenommen werden. Für die Auflösung des Vereins sind folgende Mehrheitsverhältnisse nötig:

- An der ordentlichen bzw. ausserordentlichen Generalversammlung ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- An einer Urabstimmung ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der eingegangenen gültigen Stimmen.

Ein allfälliges Vereinsvermögen wird an eine Nachfolgeorganisation übergeben.

Art. 5.3 Inkraftsetzung

Die Änderung der vorliegenden Statuten wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 14. März 2019 genehmigt und tritt rückwirkend per 01. Januar 2019 in Kraft.

Die bisherigen Statuten vom 07. Juli 2016 werden gleichzeitig ungültig.

Angestellten-Vereinigung Siemens Schweiz und Partnerfirmen
Wallisellen, 14. März 2019

Der Vizepräsident



Robert Tüscher

Der Kassier



Heinz Jossi